

SATZUNG des PLANUNGSZWECKVERBANDES
"Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."
in der Fassung der 10. Änderungssatzung

Auf der Grundlage des 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ am 01.12.2010 die 10. Änderung der Verbandssatzung vom 11.06.1996 beschlossen:

I. ABSCHNITT:
Name, Sitz, Aufgaben

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

Planungszweckverband
„Industrie- und Gewerbegebiet
Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“

kurz „P.I.A.“ genannt

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Reichenbach im Vogtland, Vogtlandkreis.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:
die Stadt Reichenbach im Vogtland
die Stadt Lengenfeld und
die Gemeinde Heinsdorfergrund

§ 3
Verbandsgebiet

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Flurstücke der

Gemarkung Schönbrunn:

- 194/2, 194/3, 194/4, 194/5, 194/6
- 194d
- 195b, 195c
- 196a, 196b, 196c, 196d, 196e, 196f, 196g
- 213/2, 213/3, 213/6, 213/7, 213/8, 213/9, 213/10, 213/14
- 318/5

Gemarkung Unterheinsdorf:

- Teil von 314/83
- 327/5, 327/15, 327/16, 327/17, 327/18, 327/19, Teil von 327/20,
327/29, 327/30, 327/32, 327/33, 327/34, Teil von 327/35
- Teil von 335/8, 335/11, 335/12, 335/14, 335/15, 335/16
- 337/17, 337/26
- 340/19, 340/20, 340/23, 340/25, 340/36, 340/44, 340/45, 340/47, 340/48, 340/50,
340/51, 340/52, 340/53, 340/54, 340/55, 340/56, 340/57, 340/58, 340/61, 340/62
- 345/7
- Teil von 374
- Teil von 376

- 386/2
- 387/7, 387/8, Teil von 387/9, 387/11, 387/12
- Teil von 390/1, Teil von 390/3, 390/4
- 392/2, 392/3, 392/4, 392/9, 392/12, 392/14, 392/15, 392/16
- 403/2, Teil von 403/5
- 404/3, 404/4, 404/7, 404/8, 404/9, 404/10, 404/11
- 408/13
- 415/5, 415/6
- 418/2
- 440/4, 440/5, 440/6, 440/7
- 450/23, 450/24
- 453/1
- 454/1, 454/2
- 481a
- 871/4, Teil von 871/6, 871/7, Teil von 871/9, 871/10, Teil von 871/16, Teil von 871/17, 871/20
- 873/4, 873/7, 873/9, 873/10
- 923/1, 923/3, Teil von 923/4, 923/5, Teil von 923/6, 923/8, 923/9
- 924/2

Gemarkung Schneidenbach:

- 85/4, 85/5, Teil von 85/9, 85/10

Das Verbandsgebiet ist im beiliegenden Lageplan übersichtsweise dargestellt. Der Plan wurde aus den amtlichen Katasterkarten zusammengefügt und fototechnisch verkleinert. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Die digitale, amtliche Katasterkarte vom 11.10.2010 im Maßstab 1 : 3000 kann in der Geschäftsstelle in Reichenbach im Vogtland im Zimmer 203 des Rathauses Markt 1, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis
 - a) durch die zusammenfassende Bauleit- und abgestimmte Flächennutzungsplanung ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet zu erschließen, zu entwickeln und auf Dauer zu unterhalten und weiter auszugestalten, um damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und zusätzliche zu schaffen, sowie
 - b) die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie ihre Durchführung,
 - c) die Erschließung des Verbandsgebietes i. S. des BauGB,
 - d) die Stellungnahme gegenüber der Baugenehmigungsbehörde entsprechend § 36 BauGB abzugeben und
 - e) den Bau sowie die Unterhaltung der Erschließungsanlagen, anstelle der Mitgliedsgemeinden sicherzustellen.

Sofern andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Träger für die Aufgabenerfüllung zuständig sind (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung), stimmt der Zweckverband seine erforderlichen Arbeiten mit diesen Körperschaften und Trägern ab.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Bauleitplanung und Erschließung nach BauGB, zum Bau und zur Unterhaltung der Erschließungsanlagen nach dem SächsStrG und die hiermit verbundenen Hoheiten, Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (3) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen und Verordnungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis Bauleitpläne einschl. der dazugehörigen Satzungen nach dem BauGB sowie Satzungen für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem BauGB und SächsKAG zu verabschieden oder, so-

weit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis zu regeln und abzurechnen. Das Recht zur Erhebung von Steuern bleibt gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG für das Verbandsgebiet bei der jeweiligen Mitgliedskommune.

- (4) Der Verband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten bzw. verpachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind vom Verband die raumordnerischen Gesichtspunkte und der Landesentwicklungsplanung des Freistaates zu berücksichtigen und soweit erforderlich und geboten erfolgt eine Abstimmung mit dem Städteverbund nördliches Vogtland.
- (6) Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, im Rahmen der Bauleitplanung ihrer Stadt/Gemeinde, die Ausweisung neuer eigener Industrie- und Gewerbegebiete bis zu einer weitestgehenden Belegung des Verbandsgebietes zurückzustellen.
- (7) Die Verbandsmitglieder konzentrieren alle Ansiedlungsbemühungen im Industrie- und Gewerbebereich als erstes auf die Ansiedlung in vorhandene Industrie- und Gewerbebestandorte, die infolge des Strukturwandels brachliegen, von nutzbaren innerörtlichen Splitterflächen der Mitgliedsgemeinden und in folgende bereits bestehende Gewerbegebiete der Mitgliedsgemeinden:
 - in Reichenbach im Vogtland
Gewerbegebiet Reichenbach Ost - B 173
Gewerbegebiet Am Windmühlenweg
 - in Lengenfeld
Industrie- und Gewerbegebiet „Grüner Höhe“
 - in Heinsdorfergrund
Gewerbegebiet Kaltes Feld an der B 94
 Erst bei Scheitern der Ansiedlung in den im Satz 1 genannten Gebieten, werden die Bemühungen auf das Verbandsgebiet konzentriert.
- (8) Der Verband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 im Verbandsgebiet frei.
- (9) Bestehende alte Rechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1 die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des vorhandenen Kartenmaterials oder sonstigen in ihrem jeweiligen Verfügungsbereich unterliegenden Einrichtungen.
In Fällen, die nicht im Abs. 1 genannt sind, kann die Benutzung durch besondere Verträge vereinbart werden.
- (11) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 4 a

Arbeitsplatzunterstützung

- (1) Grundlage der Arbeitsplatzunterstützung ist die Aufgabe des PIA Arbeitsplätze zu erhalten und zusätzliche zu schaffen (gemäß § 4 Abs. 1 a dieser Satzung). Unabhängig von hier geregelten finanziellen Zuschüssen wird der PIA alle Möglichkeiten zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ausschöpfen um Firmen im Verbandsgebiet zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für jegliche Unterstützung ist, dass es sich um Arbeitsplätze im Sinne dieser Satzung handelt.

Dies ist nur gegeben, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- a. Ein auf Dauer (mit dem Begünstigten der Unterstützung) geschlossenes Arbeitsverhältnis (unbefristet)
 - b. Mindestens 30 Wochenarbeitsstunden
 - c. Sozialversicherungspflichtig
- (3) Die Unterstützung kann für den Arbeitsplatzzerhalt und die Arbeitsplatzschaffung gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung. Die Entscheidung einer Unterstützung trifft die Verbandsversammlung.
 - (4) Die Unterstützung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nur im Zusammenhang mit Grundstücksankäufen vom PIA gewährt.
 - (5) Der Regelzuschuss beträgt :
 - a. bei Neuschaffung von Arbeitsplätzen : 3,00 €/m²
 - b. bei Arbeitsplatzzerhalt : 1,00 €/m²
 - (6) Der Regelzuschuss gemäß Abs. 5 dieser Satzung setzt voraus, dass mindestens ein Arbeitsplatz pro 500 m² Bruttogrundstücksfläche am Standort neu geschaffen bzw. erhalten wird. Abweichungen werden entsprechend anteilig berechnet. Die Zuschusshöchstsätze gemäß Abs. 7 dieser Satzung sind jedoch zu beachten.
 - (7) Die Zuschusshöchstsätze betragen :
 - a. bei Neuschaffung von Arbeitsplätzen : 4,00 €/m²
 - b. bei Arbeitsplatzzerhalt : 2,00 €/m²
 - (8) Der Begünstigte einer Unterstützung muss mindestens 10 Jahre lang die in diesem Paragraph erforderlichen Bedingungen und Kriterien erfüllen (Nachweisfrist). Bei Verstoß gegen mindestens eine Bedingung bzw. mindestens ein Kriterium hat der PIA das Recht die Forderung ganz oder teilweise zurück zu fordern. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe, die Rückzahlung erfolgt, trifft je nach Erheblichkeit des Verstoßes die Verbandsversammlung.
In begründeten Härtefällen können Begünstigte einen Antrag auf Aussetzung der Nachweisfrist stellen. Dieser Antrag ist vor Eintreten der den Härtefall begründeten Sachverhalte schriftlich beim PIA zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Die Zeit des Aussetzens darf die Frist von 2 Jahren nicht überschreiten. Die Nachweisfrist verlängert sich um das 1,5-fache der Aussetzzeit.
 - (9) Der PIA ist berechtigt und verpflichtet vom Begünstigten alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Bedingungen und Kriterien zu erhalten und zu prüfen. Sollten die Unterlagen Zweifel erkennen lassen, hat der PIA die Pflicht die Unterstützung zurück zu fordern.
 - (10) Bei Rückforderungen jeglicher Art wird der Begünstigte so behandelt, als ob er die Voraussetzungen/ Bedingungen/ Kriterien nie erfüllt hatte. Das heißt, es werden rückwirkend, seit Auszahlung bzw. Verrechnung der Unterstützung, Verzugszinsen erhoben. Die Verzugszinsen betragen 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.“

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

II. ABSCHNITT: Verfassung

§ 6 Organe

- (1) Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes erfolgen durch die Organe
- a) Verbandsversammlung und
 - b) Verbandsvorsitzender.

§ 7 Sitz- und Stimmverteilung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Stadt Reichenbach

Oberbürgermeister zuzüglich 5 Verbandsräte

Stadt Lengenfeld

Bürgermeister zuzüglich 4 Verbandsräte

Gemeinde Heinsdorfergrund

Bürgermeister zuzüglich 4 Verbandsräte

- (2) Die Stadt Reichenbach hat, bedingt durch § 52 Abs. 2 SächsKomZG, 6 Stimmen, die einen Stimmenanteil von 37,5 %, die Stadt Lengenfeld und Gemeinde Heinsdorfergrund von jeweils 5 Stimmen, die einen Stimmenanteil von jeweils 31,25 % entsprechen.
- (3) Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden. Es kann immer nur die volle Stimmenanzahl abgegeben werden. Eine Aufspaltung der Stimmen ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes.
- (3) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister vertreten. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat, einer Stadt vom Stadtrat gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, sowie dazugehörigen Entgelten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,

4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes,
 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage,
 8. Die Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführung bzw. des Geschäftsführers(in),
 9. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 10. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 5.000,00 € Wertumfang übersteigen,
 11. Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden,
 - 12.a) Niederschlagung, b) Stundung, c) Erlass von Forderungen des Verbandes sowie d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit diese 2.500,00 € übersteigen,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
 14. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Mitgliedern des Verbandsversammlung und dem Verband,
 15. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
 16. Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 5.000,00 €,
 17. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 18. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
 19. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 20. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und leitenden Angestellten des Verbandes; die dienstrechtlichen Maßnahmen und über die Festsetzung von Vergütungen, für die im Satz 1 genannten Personen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.

§ 10 Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.
In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (7) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Rechtsaufsichtsbehörde geladen werden. Die Untere Baubehörde sowie die Staatlichen Fachämter bzw. weitere fachlich zuständige Behörden können entsprechend der Tagesordnung der Verbandsversammlung zusätzlich geladen werden. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (8) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister/ Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinden eingeladen. Dieser leitet die erste Versammlung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (10) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Verbandsräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und alle Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Es müssen mindestens 2 Vertreter je Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt sein.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes sind einstimmig zu fassen.

- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Vertreter für jedes Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als diese drei Verbandsräte stimmberechtigt sind.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsKomZG für die Dauer einer Wahlperiode in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes gewählt. Das gleiche gilt für die erste Sitzung einer neuen Wahlperiode. Der Verbandsvorsitzende soll gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG ein Bürgermeister/ Oberbürgermeister einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.
Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Rechtsaufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten unterhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung zuständig.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über allen wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Des Weiteren kann der Verbandsvorsitzende Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes durch, soweit sie nicht nach dieser Verbandssatzung, der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Das nähere regelt die Dienstanweisung.
- (3) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) In der Dienstanweisung können durch den Verbandsvorsitzenden weitere Aufgaben neben den in Absatz 2 und 3 genannten auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (5) Der Geschäftsführer hat beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen ist Pflicht. Das nähere regelt die Dienstanweisung.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie folgende Prozente bezüglich des Gesamthaushaltsvolumens (HH-Volumen) überschreiten:

<u>HH-Volumen</u>	<u>Prozent</u>
bis 0,8 Mio. €	5,00
bis 4,0 Mio. €	4,00
bis 8,0 Mio. €	3,00
über 8,0 Mio. €	2,00

§ 15 Buchführung, Kassenführung

- (1) Der Verband führt sein Kassen- und Rechnungswesen nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der Verband durch eine eigene Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden entspr. § 87 SächsGemO vollständig im Auftrag des Verbandes von der Stadt Reichenbach im Vogtland erledigt.
Die dabei nachgewiesenen und von der Verbandsversammlung bestätigten angefallenen Aufwendungen werden mit den Umlagen nach § 17 verrechnet. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann anstelle der nachgewiesenen Aufwendungen eine pauschale Verrechnung oder ein fester Satz festgelegt werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Prüfung der Jahresrechnung
Der Verbandsvorsitzende erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung. Die aufgestellte Jahresrechnung wird gemäß § 59 SächsKomZG durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland örtlich

geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Es legt dem Vorstandsvorsitzenden einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Der Vorstandsvorsitzende veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen.

Auf Verlangen der Versammlung ist der vom Rechnungsprüfungsamt angefertigte Schlussbericht vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vor der Versammlung zu erläutern.

(2) Kassenprüfung

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach als örtliche Prüfungseinrichtung. Der Vorstandsvorsitzende kann, ohne Angabe von Gründen, anstelle des Rechnungsprüfungsamtes tätig werden.“

(3) Rechenschaft

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht des Prüfenden gem. Abs. 1 sind der Versammlung vorzulegen, die die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahres folgenden Jahres feststellen muss.

(4) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstandsvorsitzende teilt den Beschluss über die Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mit, gibt ihn ortsüblich bekannt und legt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht öffentlich aus.

(5) Die bei der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nachgewiesenen und von der Versammlung bestätigten angefallenen Aufwendungen werden mit den Umlagen nach § 17 verrechnet. Durch Beschluss der Versammlung kann anstelle der nachgewiesenen Aufwendungen eine pauschale Verrechnung oder ein fester Satz festgelegt werden.

**IV. ABSCHNITT:
Deckung des Finanzbedarfes**

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandmitgliedern eine Betriebskosten - und Investitionskostenumlage (§ 18, § 19).
- (2) Die Betriebskosten- und Investitionskostenumlage werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung vorläufig und bei der Feststellung der Jahresrechnung endgültig festgesetzt. Maßgebend ist dabei der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 18

Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushaltes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht, deren Höhe sich aus der Jahresrechnung ergibt.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist für jedes Verbandmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Es gelten die Angaben des Statistischen Landesamtes zum Bevölkerungsstand per 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Maßgebend ist dabei der Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 2 Punkt 3 dieser Satzung.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Anforderung fällig.

- (4) Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (5) Rückständige Umlagen sind mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 19

Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögenshaushaltes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die Investitionsumlage des jeweiligen Mitgliedes angerechnet.
- (3) Für die Investitionskostenumlage gilt § 18 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 20

Sonderleistungen

Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 21

Beteiligung am Steueraufkommen

- (1) Für die Gebiete „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschußstelle Reichenbach/Vogtl.“ (PIA I) und „Industriegebiet Autobahnanschußstelle Reichenbach/Vogtl. II“ (PIA II) gilt folgende Regelung:
- An den von der Mitgliedsgemeinde Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund und die Stadt Reichenbach im Vogtland entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
 - Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 von der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Stadt Reichenbach im Vogtland abgeführt.
Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Gemeinde Heinsdorfergrund.
 - Die Mitgliedskommune Lengenfeld hat an diesen Gebieten keine Vor- bzw. Nachteile und wird demnach entsprechend nicht beteiligt. Die Vor- bzw. Nachteile der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund werden entsprechend der Einwohneranteile gemäß § 18 Abs. 2 bestimmt.
- (2) Für das Industriegebiet Autobahnanschußstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) gilt folgende Regelung:
- An den von der Mitgliedsgemeinde Lengenfeld bzw. Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund, die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Stadt Lengenfeld entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
 - Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Mitgliedskommunen abgeführt.
Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund.
 - Der Vor- bzw. Nachteil der Mitgliedskommunen bestimmt sich nach den Einwohneranteilen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Weiterhin gilt für Abs. 1 und 2 folgendes:
- Für die Abführung sind die bestandskräftigen Steuerendbescheide maßgebend.
 - Die Abführungen sind jährlich bis zum 31.03. für das dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorzunehmen.
 - Auf die Abführungen können innerhalb des Haushaltsjahres zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November Abschlagszahlungen erfolgen. Die Abschlagszahlungen betragen maximal ein Viertel der zu erwarteten Steuereinnahmen.
 - Die gezahlten Abschlagszahlungen werden mit den Abführungen für den Erhebungszeitraum verrechnet.
 - Entsprechend den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes -FAG- berücksichtigt der Freistaat Sachsen die Abführungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
 - Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der für den Zweckverband maßgeblichen Gesetze und Vorschriften über die Finanzierung einschließlich des genannten Finanzausgleiches, die Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden müssen. Dabei müssen das Ziel, der Zweck, die Aufgaben und der Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.
- (4) Bei zukünftigen Standorten findet der Vor- bzw. Nachteilsausgleich entsprechend des Absatzes 2 Anwendung. Es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt etwas anders.“

V. ABSCHNITT: Verwaltung

§ 22 Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.
- (2) Der Verband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 23 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Dem Verbandsvorsitzenden kann an Stelle des Ersatzes der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung einer Satzung gewährt werden.

§ 24 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in der Zeitung „Freie Presse“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.
- (4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Reichenbach im Vogtland Markt 1, Zimmer 203, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 25
Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln:
- am Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach
 - am Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld und
 - an der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heinsdorfergrund Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund.
- Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

VI. ABSCHNITT:

§ 26
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit drei Viertel aller Mitglieder zustimmt.

Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird.

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und einer Änderung dieser Satzung sowie deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden.
Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen.

Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

- (4) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband sowie bei Wegfall eines Verbandsmitgliedes mit Eintreten eines Rechtsnachfolgers in die Rechtsstellung des Weggefallenen, kann nach § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG jedes Verbandsmitglied bzw. der Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen bzw. bisherigen Zweckverband erklären. Des Weiteren kann der Zweckverband den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.
Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Erklärung gemäß Satz 1 zum Ausscheiden bzw. Ausschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dem Verlangen auf Ausscheiden vom Zweckverband nicht entsprochen wird.

Das gleiche gilt für den Ausschluss des Rechtsnachfolgers.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

§ 27

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen bzw. des verbleibenden Verlustes des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird.
- (3) Die Verteilung des Vermögens bzw. des Verlustes gemäß Abs. 2 erfolgt grundsätzlich nach dem Vor- bzw. Nachteilsausgleich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung vor der Auflösung durchgeführt.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 und 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Bestehende Verpflichtungen (Verträge, Vereinbarungen) und Rechte (Eigentumsrechte, Dienstbarkeiten, sonstige Rechte) werden vor Verteilung gemäß Abs. 2 und 3 entsprechend Ihrer jeweiligen Bestimmung geprüft und zugeordnet. Das heißt, dass die spätere Verwendung/ Nutzung bei einer Auflösung schwerer wiegt, als die finanzielle Teilung entsprechend des Abs. 2 und 3. Bei der Verwendungs- und Nutzungsprüfung hat die Nutzungs-/Verwendungsgesamtheit erste Priorität.
Das Vermögen des PIA wird demnach unabhängig von Abs. 2 und 3 in sinnvolle, verwendbare und nutzbare Einheiten geteilt und anschließend der Mitgliedskommune zugeschrieben, die sie für die Betreuung der Teilflächen des Verbandsgebietes benötigt. Danach erfolgt die Ausgleichsberechnung, um den Festlegungen gemäß Abs. 2 und 3 gerecht zu werden. Bei dieser Berechnung erfolgt die Bewertung aller Rechte und Pflichten des Verbandes. Gibt es diesbezüglich keine Übereinkunft der Mitglieder, erfolgt die Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Nach der Bewertung erfolgt gemäß Abs. 2 und 3 die finanzielle Verteilung auf die Mitglieder.
Die tatsächliche Verteilung wird nun mit der finanziellen Verteilung verrechnet. Die Mitglieder erhalten bzw. zahlen den aus der Verrechnung entstehenden Differenzbetrag als Sonderumlage.
- (7) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung

nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Verbandes. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 und 3 zu zahlen.

Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 28

Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Soweit nichts anderes festgelegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der SächsGemO und des SächsKomZG ergänzend Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Reichenbach, den 08.12.2010

gez.
Dieter Kießling
Verbandsvorsitzender

- gesiegelt -

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am 06.01.2011 im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

- gesiegelt -

gez.
Dieter Kießling
Verbandsvorsitzender

